

# RS Vwgh 1996/12/19 95/16/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1996

## Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

KVG 1934 §2 Z2;

KVG 1934 §2 Z3 litb;

KVG 1934 §6 Abs1 Z4;

## Rechtssatz

Von § 2 Z 2 erster Satz KVG werden auch jene Vorgänge erfaßt, durch die sich der Gesellschafter zur Zuführung weiterer Mittel an die Gesellschaft (nach Art von weiteren Einzahlungen, Nachschüssen) verpflichtet, diese Verpflichtung aber aus Gesellschaftsmitteln abgedeckt wird (Hinweis E 26.3.1981, 15/3153/80, VwSlg 5568 F/1981). Die Z 2 des § 2 KVG stellt Leistungen zur Stärkung des Unternehmenskapitals bzw Leistungen zwecks Erhöhung der Gesellschaftsrechte unter bestimmten Voraussetzungen unter die Steuerpflicht. Nicht jede Leistung eines Gesellschafters unterliegt der Gesellschaftsteuer, sondern nur jene, mit welcher der erwähnte Erfolg verbunden ist (Hinweis E 27.8.1990, 90/15/0087). Auch die Leistungen nach § 2 Z 2 KVG müssen objektiv geeignet sein, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen (Hinweis Dorazil, Kapitalverkehrsteuergesetz, Kurzkommentar, 43 ff). Wird der Gesellschaft Geld ohne Gegenleistung zugeführt, das sie nicht zurückzustellen braucht, so erhöht sich hiernach immer der Wert der Gesellschaftsrechte (Hinweis Brönnner/Kamprad, Kommentar zum Kapitalverkehrssteuergesetz/4, 56). Wird die zurückstellungspflichtige Vermögenseinlage der Kommanditistin einer AG in einen nicht zurückstellungspflichtigen (verlorenen) Zuschuß umgewandelt, so liegt darin die gesellschaftsteuerpflichtige Leistung iSd § 2 Z 2 KVG, mit der auch der Wert der Gesellschaftsrechte erhöht wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995160088.X01

## Im RIS seit

11.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>